

**ABKOMMEN**

**ZWISCHEN**

**DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**UND**

**DER REGIERUNG DER REPUBLIK GUATEMALA**

**ÜBER**

**FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Guatemala

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen  
und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwick-  
lung in Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die  
Regierungsverhandlungen vom 25. und 27. Oktober 1988 in  
Guatemala-Stadt

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala , von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 13.000.000,-- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- oder Leistungsverträge ab dem 1. November 1988 abgeschlossen worden sind.

## Artikel 2

- (1) Der in Artikel 1 genannte Betrag wird als Darlehen zu folgenden Bedingungen gewährt: 0,75% Zinsen pro Jahr, 50 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre.
- (2) Die sonstigen Bedingungen, zu denen der in Artikel 1 genannte Betrag zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Guatemala erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guatemala innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Guatemala erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Guatemala, am 08. Juni 1990

in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland



Günther Jochen Berg

Für die Regierung  
der Republik Guatemala



*[Handwritten signature]*



*[Small handwritten mark]*

## Anlage

zum Abkommen vom 08. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die gemäß Artikel 1 dieses Abkommens aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel;
  - e) Kraftfahrzeuge für kommunale Investitionsmaßnahmen. Diese können auch von deutschen Tochterunternehmen in Lateinamerika bezogen werden.
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
  
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt,
  
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.